PENSIONSKASSE FÜR KMU

PKG Pensionskasse · Zürichstrasse 16 · 6000 Luzern 6
Tel 041 418 50 00 · info@pkg.ch · pkg.ch

BVG-Checkliste 2027 / Lohnmeldung 2027

Jahresabschluss 2026 und Start ins 2027 – Ihre Mithilfe ist gefragt.
Damit wir das laufende Jahr abschliessen und einen reibungslosen Start ins Jahr 2027 gewährleisten können, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.

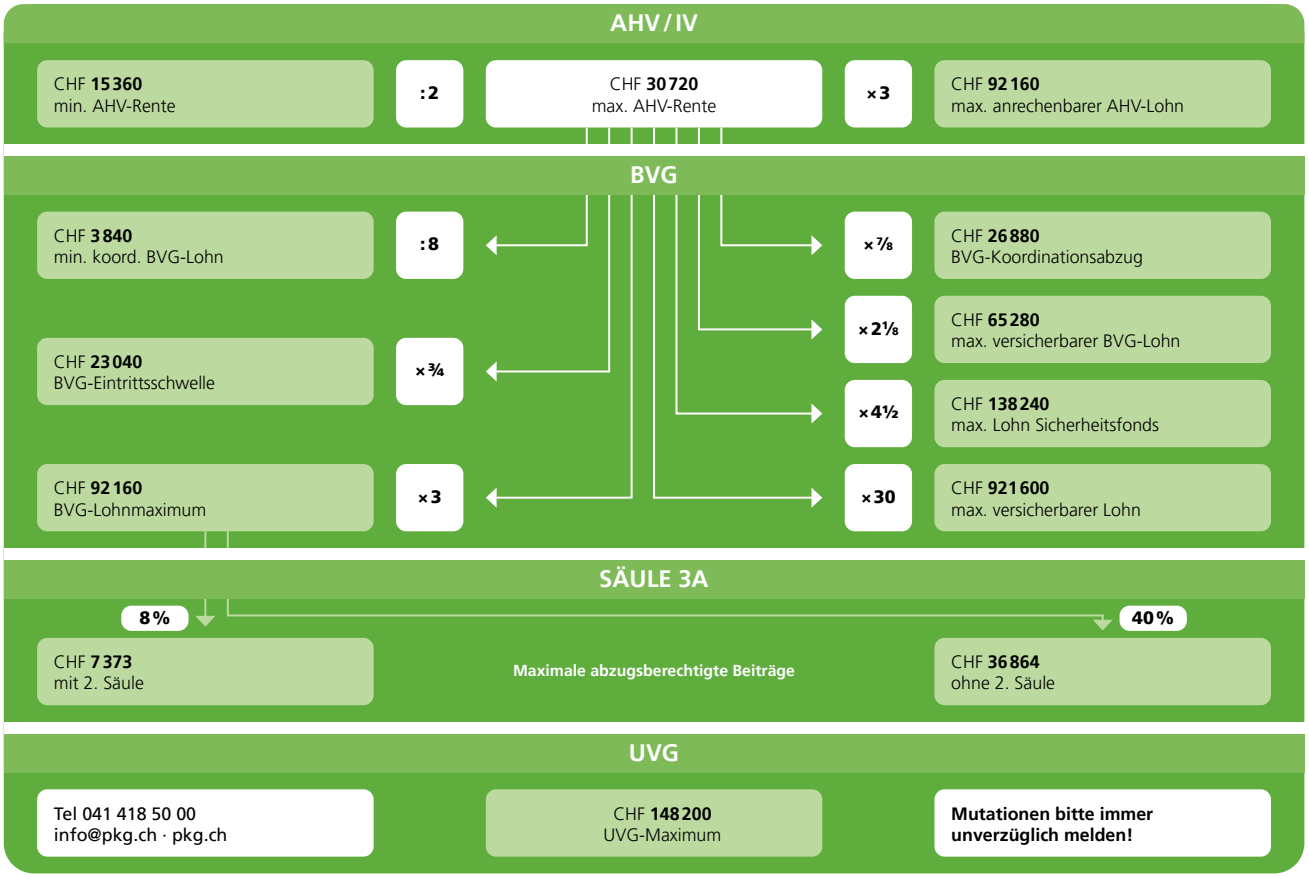
Bitte überprüfen Sie Ihren aktuellen Versichertenbestand über PKG Online.

Damit die Schlussrechnung 2026 korrekt erstellt werden kann, melden Sie uns bitte alle offenen Mutationen für das Jahr 2026 bis spätestens 14. Dezember 2026 – entweder direkt über PKG Online oder mit den entsprechenden Formularen: pkg.ch/download.

Ab dem 1. Dezember 2026 steht Ihnen PKG Online für die Lohnmeldungen per 1. Januar 2027 zur Verfügung. Bitte erfassen Sie die Lohndaten für 2027 (Bestandesmutation), sobald Ihnen diese vorliegen. Nach der Verarbeitung stellen wir Ihnen die Leistungsübersicht mit den Personalbeiträgen für 2027 digital im PKG Online zur Verfügung.

Wichtig: Bitte erfassen Sie die Lohndaten auch dann, wenn sich per 01.01.2027 keine Änderungen ergeben.

Kennzahlen 2027



Falls Sie eine Mausmatte mit den aktuellen Kennzahlen wünschen, können Sie diese bei uns bestellen (solange Vorrat).

PENSIONSKASSE FÜR KMU

PKG Pensionskasse · Zürichstrasse 16 · 6000 Luzern 6
Tel 041 418 50 00 · info@pkg.ch · pkg.ch

Checkliste

Mutationen 2026 bis 14. Dezember 2026

- Eintritte 01.01.–01.12.2026
- Austritte 31.01.–31.12.2026
- Lohnänderungen 01.01.–01.12.2026
- Heirat 01.01.–31.12.2026
- Meldung Arbeitsunfähigkeit 01.01.–30.11.2026 (nach 30 Tagen Arbeitsunfähigkeit)
- Meldung Todesfälle 2026 (sofort nach Eintritt Ereignis)

Lohnmutationen 01.01.2027 sobald bekannt

Voraussichtliche AHV-Jahreslöhne 01.01.2027

Erfassen Sie die Lohndaten über PKG Online mittels Bestandesmutation «Lohnmutation über den Gesamtbestand». Übermitteln Sie uns die Lohndaten 1.1.2027 auch dann, wenn gegenüber dem Vorjahr keine Lohnänderungen erfolgt sind.

Die Löhne werden üblicherweise per 1. Januar erfasst und die Leistungen/Beiträge neu berechnet.

Offene Mutationen 2026

Sofern sich seit der letzten Quartalsrechnung Änderungen ergeben haben, werden Sie im Januar 2027 eine Beitrags-Schlussrechnung für das Jahr 2025 erhalten. Damit wir diese Schlussrechnung korrekt erstellen können, sind uns die offenen Mutationen bis spätestens 14. Dezember 2026 zu melden:

- Eintritte 2026
- Austritte 2026
- Lohnänderungen 2026
  Lohnänderungen von mehr als 10 Prozent (z. B. durch Änderungen des Beschäftigungsgrades) können Sie uns auch unter dem Jahr melden. Diese werden auf den Zeitpunkt der Änderung berücksichtigt.

- Heirat 2026
  Das Freizügigkeitsgesetz schreibt den Vorsorgeeinrichtungen vor, die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Heirat festzuhalten. Bitte melden Sie uns Zivilstandsänderung umgehend.

- Arbeitsunfähige Personen 2026
  Melden Sie uns arbeitsunfähige Personen bereits nach 30 Tagen Arbeitsunfähigkeit oder nach wiederkehrenden kürzeren krankheitsbedingten Absenzen während eines Jahres umgehend über PKG Online unter «Leistungsfallmanagement» oder mit dem Formular auf pkg.ch/Dokumente.

- Todesfälle 2026
  Melden Sie uns Todesfälle jeweils sofort.

Lohnmeldung 2027

Die Bestandesmutation (Lohnmutation über den Gesamtbestand) per 1.1.2027 mit den neuen Jahreslöhnen 2027 bildet die Grundlage für die versicherten Risikoleistungen (Tod und Invalidität) und die Altersgutschriften.

Übermitteln Sie die Bestandesmutation 1.1.2027 auch dann, wenn sich gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen ergeben.

Eine Anleitung zur Lohnmeldung finden Sie über PKG Online unter Dokumente > Formulare und Merkblätter

Die Löhne werden in der Regel per 1. Januar erfasst und die Leistungen und Beiträge neu berechnet. Nach der Lohnverarbeitung stellen wir Ihnen über PKG Online die Leistungsübersicht mit den Personalbeiträgen für das Versicherungsjahr 2027 zur Verfügung. Die Vorsorgeausweise für die versicherten Personen werden gleichzeitig digital bereitgestellt.

Im Gegensatz zur AHV oder zur Unfall- und Krankentaggeldversicherung werden in der beruflichen Vorsorge die gemeldeten Jahreslöhne rückwirkend nicht mehr korrigiert.

- Bitte melden Sie uns die voraussichtlichen AHV-Jahreslöhne 2027. Die AHV-Jahreslöhne umfassen fixe und variable Lohnteile. Die Umrechnung in die gemäss Vorsorgeplan versicherten Löhne erfolgt automatisch durch die PKG Pensionskasse.

PENSIONSKASSE FÜR KMU

PKG Pensionskasse · Zürichstrasse 16 · 6000 Luzern 6
Tel 041 418 50 00 · info@pkg.ch · pkg.ch

- Melden Sie uns immer den auf das ganze Jahr berechneten voraussichtlichen AHV-Jahreslohn, auch wenn Mitarbeitende nicht über das ganze Jahr beschäftigt sind. Die zeitliche Abgrenzung erfolgt durch die PKG Pensionskasse.

- Bei Teilzeitbeschäftigten oder Teilerwerbsunfähigen ist uns nur der effektive AHV-Jahreslohn mit dem entsprechenden Beschäftigungsgrad zu melden.

Versicherungspflicht

Ab 1. Januar 2027 unterliegen gemäss dem beruflichen Vorsorgegesetz (BVG) alle Mitarbeitenden ab Jahrgang 2009 mit mehr als CHF 23 040.00 Jahreslohn (unabhängig vom Beschäftigungsgrad) der Versicherungspflicht.

Je nach Definition im Vorsorgeplan kann diese Lohnlimite auch tiefer angesetzt sein.

Bitte melden Sie uns alle neu zu versichernden Mitarbeitenden.

Informationen für Arbeitgeber

Nutzen Sie die Vorteile von PKG Online!

Mit PKG Online können Sie Mutationen jederzeit bequem erfassen, und die neuen Beiträge sind sofort für Sie sichtbar.

Falls Sie noch keinen Zugang haben, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Fachperson. Nach der Registrierung können Sie die Lohndaten per 1. Januar 2027 direkt als Bestandesmutation (Lohnmutation über den Gesamtbestand) online melden.

Auch andere Meldungen – wie Mutationen, Arbeitsunfähigkeiten oder Todesfälle – lassen sich einfach und sicher über PKG Online abwickeln. So sparen Sie Zeit und behalten jederzeit den Überblick.

Verzinsung der Konten

Der Stiftungsrat der PKG Pensionskasse entscheidet Ende November 2026 über die definitive Verzinsung der Altersguthaben 2026 und über die provisorische Verzinsung 2027. Auch die Verzinsung der Konten der angeschlossenen Unternehmen (Arbeitgeberbeitragsreserven, Freie Mittel etc.) wird gegen Ende November festgelegt. Die neuen Zinssätze finden Sie ab Anfang Dezember auf unserer Homepage unter pkg.ch/kennzahlen.

Arbeitgeber mit mehreren Vorsorgeeinrichtungen

Angeschlossene Arbeitgeber, die einen Teil ihres Personals bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert haben, müssen uns dies melden.

Nach Art. 23 der Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG sind wir verpflichtet, diese Information an den Sicherheitsfonds weiterzuleiten, damit er korrekt abrechnen kann.

Aus diesem Grund:
Melden Sie uns, wenn ein Teil Ihres Personals noch bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert ist.

Informationen für die Mitarbeitenden

PKG Online

Die versicherten Personen können ihren persönlichen Vorsorgeausweis anschauen, einen Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum simulieren, einen privaten Einkauf oder eine vorzeitige Pensionierung berechnen. Zudem können Begünstigungserklärungen, Einkaufsbegehren oder Adressänderungen direkt über PKG Online übermittelt werden.

Für den Zugriff auf PKG Online müssen sich die Versicherten – sofern nicht bereits erfolgt – mit dem Aktivierungscode registrieren. Der Aktivierungscode für die Versicherten wird diesen bei Eintritt im Begrüssungsschreiben bekanntgegeben.

Begünstigungserklärung

Damit Leistungen an unverheiratete Lebenspartner und Lebenspartnerinnen ausbezahlt werden können, ist gemäss Vorsorgereglement der PKG Pensionskasse eine schriftliche Begünstigungserklärung notwendig. Lebenspartner, die noch keine Begünstigungserklärung eingereicht haben, sollen dies umgehend nachholen. Ehegatten oder Paare in eingetragener Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz sind davon nicht betroffen.

PENSIONSKASSE FÜR KMU

PKG Pensionskasse · Zürichstrasse 16 · 6000 Luzern 6
Tel 041 418 50 00 · info@pkg.ch · pkg.ch

Einkäufe in die berufliche Vorsorge

Private Einkäufe in die Pensionskasse sind steuerlich abzugsfähig. Vorbezüge für Wohneigentum müssen zuerst zurückbezahlt werden, bevor Einkäufe getätigt werden können (ausgenommen sind Rückzahlungen von Scheidungsbezügen).

Wurden Einkäufe vorgenommen, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden (Art. 79b Abs. 3 BVG). Gemäss aktueller Gerichtspraxis umfasst diese Restriktion das gesamte Altersvorsorgekapital und nicht nur den als Einkauf getätigten Teil. Jede (Teil-)Kapitalauszahlung führt innert der Dreijahresfrist zu einer nachträglichen Aufrechnung der letzten Einkäufe dieser Periode im sogenannten Nachsteuerverfahren.

- Der maximal zulässige Betrag ist jeweils auf dem aktuellen Vorsorgeausweis ersichtlich. Bei Fragen geben wir gerne Auskunft.
- Vor einer Einzahlung muss das vollständig ausgefüllte Einkaufsbegehren über PKG Online übermittelt werden. Es ist ab dem Zeitpunkt der Übermittlung ein Jahr gültig.
- Damit die Steuerbescheinigung ausgestellt werden kann, muss die Einzahlung von und im Namen der versicherten Person und aus deren Privatvermögen erfolgen.
- Damit ein Einkauf in der Steuerperiode 2026 berücksichtigt werden kann, muss die Zahlung im Kalenderjahr 2026 bei der PKG Pensionskasse eintreffen. Die Verarbeitungszentren der Banken und der Post sind gegen Ende Jahr überlastet. Machen Sie die Mitarbeitenden darauf aufmerksam, allfällige Einkäufe frühzeitig **(Empfehlung Ende November)** zu leisten.

Vorsorgekommission: Paritätische Mitwirkung in der Vorsorge

Neu müssen alle angeschlossenen Arbeitgeber der PKG Pensionskasse über eine Vorsorgekommission verfügen. Als paritätisches Organ stellt sie die Mitwirkung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in Vorsorgefragen sicher. Die Vorsorgekommission nimmt die ihr übertragenen Aufgaben und Kompetenzen wahr und bildet gleichzeitig die Grundlage für die Mitwirkung des angeschlossenen Unternehmens auf Stiftungsebene.

Gut zu wissen: Änderungen bei der Zusammensetzung der Vorsorgekommission sind der PKG Pensionskasse zu melden. Informationen zur Zusammensetzung, zum Wahlverfahren sowie zu den Aufgaben und Kompetenzen finden Sie in der Wegleitung auf unserer Homepage und im PKG Online.

Melden Sie je eine Arbeitgebervertreterin oder einen Arbeitgebervertreter sowie eine Arbeitnehmervertreterin oder einen Arbeitnehmervertreter über PKG Online.

Alt und weise? – Für eine Pensionsberatung ist man nie zu erfahren

Kapital oder Rente? Jetzt oder später? Ganz oder teilweise? Und wie sichert man den Partner ab? Die Pensionierungsberatung der PKG Pensionskasse gibt wertvolle Tipps rund um die Pensionsplanung.

Seit Annahme der Reform der 1. Säule «AHV 21» beträgt das Referenzalter für die AHV-Pensionierung für Männer und Frauen 65 Jahre, der effektive Zeitpunkt ist von der Frühpensionierung mit 63 bis zur Verlängerung der Erwerbsarbeit bis 70 wählbar.

Reformen wie die «AHV 21» stärken das Vorsorgesystem, schaffen aber auch neue Situationen und damit Informationsbedarf. Dazu kommen Fragen, denen sich Arbeitnehmende vor der Pensionierung schon immer stellen mussten.

Irreversibilität, emotionale Sicherheit und Klarheit

Der Übergang in die Pension gehört zu den wichtigsten Lebensphasen, und zu den komplexesten. Viele Entscheidungen, die in dieser Zeit getroffen werden, lassen sich später kaum oder gar nicht mehr rückgängig machen und wirken sich langfristig und unwiderruflich auf Einkommen, Steuern und Lebensqualität im Ruhestand aus – etwa, ob man seine Pensionskassengelder als Kapital oder als Rente bezieht, wann genau der Rücktritt erfolgt oder wie ein Ehepartner abgesichert wird.

PENSIONSKASSE FÜR KMU

PKG Pensionskasse · Zürichstrasse 16 · 6000 Luzern 6
Tel 041 418 50 00 · info@pkg.ch · pkg.ch

Pensionierung ist aber nicht nur ein finanzieller, sondern auch ein psychologischer Einschnitt. Viele Menschen unterschätzen die Unsicherheit, die mit der Veränderung des Lebensrhythmus, des Einkommens und der sozialen Rollen einhergeht.

Beratung: objektiver Blick von aussen

Planung ersetzt bekanntlich den Zufall durch den Irrtum. Und um diesen zu minimieren, darf auch für die Pensionsplanung ein Budget mit Ausgaben, Einnahmen und Vermögen nicht fehlen. Nicht vergessen gehen darf dabei, dass die Gesundheitskosten im Alter meist steigen. Wohn- und Familiensituation müssen realistisch abgebildet werden – und ab und zu darf man einen guten Rat annehmen.

Eine externe Beratung kann helfen, einen objektiven Blick auf persönliche, finanzielle und rechtliche Fragen der Pensionierung zu werfen und diese Dimensionen professionell aufeinander abzustimmen, die Situation zu strukturieren und realistische Erwartungen zu bilden.

Komplexität und individuelle Umstände

Im Schweizer Vorsorgesystem mit staatlicher (1. Säule), beruflicher (2. Säule) und privater Ebene (3. Säule) greifen diese unterschiedlich funktionierenden Komponenten ineinander. Versicherte wissen nicht immer genau, welche Leistungen sie im Alter tatsächlich erwarten dürfen und welche Lücken bestehen. Jede Vorsorgesituation ist einzigartig, je nach Einkommen, Familienstand, Vermögen, Schulden, Gesundheitszustand und persönlichen Zielen. Ein Berater kann ein massgeschneidertes Konzept erstellen.

Finanzielle Optimierung und Steuerplanung

Der Zeitpunkt des Rentenantritts, die Wahl zwischen Kapital- und Rentenbezug oder die Aufteilung von Ersparnissen zwischen Vorsorgekonten und anderen Anlageformen können steuerlich und einkommensseitig einen grossen Unterschied machen. Fachleute kennen die geltenden Steuerregelungen und können Szenarien durchrechnen.

Umgang mit Vermögen, Absicherung und Hinterlassenen

Gerade bei grösseren Vermögen oder Immobilienbesitz kann eine Beratung helfen, Nachfolge-, Schenkungs- und Erbschaftsfragen so zu gestalten, dass sie mit den finanziellen Bedürfnissen der Pensionierung harmonieren und steuerlich sinnvoll gelöst sind. In einer Beratung angesprochen werden können auch Risiken, die nach der Pensionierung zunehmen können – etwa Pflegebedürftigkeit, Krankheitskosten oder die Absicherung von Hinterlassenen.

Pensionierung realistisch planen – die Pensionierungsberatung der PKG Pensionskasse steht den Versicherten zur Seite

Nicht alle Versicherten wissen, dass es neben der ordentlichen Pensionierung die vorzeitige, die aufgeschobene sowie eine Teilpensionierung gibt. Oder dass sie wählen können, ob das Altersguthaben bei der Pensionierung in Form einer lebenslänglichen Altersrente oder ganz oder teilweise in Kapitalform bezogen werden soll.

Eine frühzeitige und professionelle Planung der Pensionierung ermöglicht es, mit finanzieller Sicherheit und Gelassenheit in den Ruhestand zu starten. Seit Mitte 2025 unterstützt die PKG Pensionskasse deshalb ihre Versicherten bei diesem wichtigen Schritt dank einer neu geschaffenen Stelle und bietet umfassende Beratungen rund um das Thema Pensionierung an.

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie eine persönliche Beratung?
Gerne steht Ihnen unser Berater für Pensionierungsplanung, Pascal Küng, zur Verfügung.

pascal.kueng@pkg.ch | Tel. 041 418 51 33

Luzern, November 2026